



### Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2025

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

#### Staatssteuer



##### **Tarif Einkommenssteuer**

Der Einkommenssteuertarif wurde für das Jahr 2025 der Teuerung angepasst. Für detailliertere Angaben nutzen Sie den Steuerrechner unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) oder informativ das Formular «Tarife für die Staatssteuer», das Sie auch auf der Unterseite «Steuerzahlungen / Tarife» finden.

##### **Abzug für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner**

Wegen Anpassung der AHV-/IV-Renten ändert sich die Abstufung der steuerbaren Einkünfte des Abzugs für Rentnerinnen und Rentner. Eine Tabellenübersicht finden Sie in der vollständigen Wegleitung unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch).

##### **Liegenschaften ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft**

Liegenschaftsbesitz in Deutschland: Der frühere deutsche «Einheitswert» wurde abgelöst durch den neuen «Grundsteuerwert». Dieser ist als Vermögenswert zu deklarieren. Der Bescheid über die Feststellung dieses Grundsteuerwerts ist der Steuererklärung beizulegen.

#### Staats- und Bundessteuer



##### **Besteuerung von Leibrenten in der Säule 3b und ähnlichen Vorsorgeformen**

Aufgrund von steuerharmonisierungsrechtlichen Bestimmungen sind Einkünfte aus Leibrentenversicherungen der Säule 3b sowohl beim Staat als auch beim Bund nur noch mit dem effektiven Ertragsanteil zu deklarieren und zu versteuern (nicht mehr wie bisher pauschal 40 %).

Der jährliche Ertrag (inkl. Überschussleistungen) wird von der Versicherung für Steuerzwecke bescheinigt, wenn es sich um eine inländische Versicherung handelt. Bei privaten Leibrenten sowie ausländischen Rentenversicherungen richtet sich der steuerbare Ertragsanteil nach der Rendite einer 10-jährigen Bundesobligation, welche die Eidg. Steuerverwaltung unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) jährlich aufschaltet.

##### **Beiträge an die Säule 3a**

Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens CHF 7'258 (*bisher CHF 7'056*)

Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 36'288 (*bisher CHF 35'280*)

##### **Nachträgliche Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a**

In der Schweiz erwerbstätige Personen, die nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre gebundene Vorsorge (Säule 3a) einbezahlt haben, können diese Beiträge zukünftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen (erstmalig im 2026 für 2025) und diese Einkäufe vom steuerbaren Einkommen abziehen. Wer einen solchen Einkauf tätigen möchte, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein, das heisst über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden. Die betreffende Vorsorgeeinrichtung prüft die Berechnung bzw. Berechtigung und stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

#### Bundessteuer



##### **Ausgleich der Folgen der kalten Progression**

Der Steuertarif 2025 und einige Abzüge wurden der Teuerung angepasst. Für detailliertere Angaben nutzen Sie den Steuerrechner unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) oder informativ das Formular «Tarife für die Bundessteuer», das Sie auch auf der Unterseite «Steuerzahlungen / Tarife» finden.

Folgende Abzüge betragen neu:

- Begrenzung des Abzugs für Fahrtkosten des Arbeitswegs  
Maximal CHF 3'300 pro Person und Jahr (*bisher CHF 3'200*)



- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft: 50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'600 und höchstens CHF 14'100 (*bisher mindestens CHF 8'500 und höchstens CHF 13'900*)
- Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung: höchstens CHF 13'000 (*bisher CHF 12'900*)
- Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien: für Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften mit/ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a: CHF 3'700 / CHF 5'550 (*bisher CHF 3'600 / 5'400*)
- Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen: höchstens CHF 25'800 (*bisher CHF 25'500*)
- Abzug für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person: CHF 6'800 (*bisher CHF 6'700*)
- Zusätzlicher Kinderabzug vom Einkommens-Steuerbetrag: CHF 263 (*bisher CHF 259*)
- Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern an politische Parteien: höchstens CHF 10'600 (*bisher CHF 10'400*)
- Gewinne aus inländischen Grossspielen, die automatisiert, online oder interkantonal durchgeführt werden, sind bis zu einem Gewinn von CHF 1'070'400 einkommenssteuerfrei (Steuerfreibetrag) (*bisher CHF 1'056'600*)
- Einsatzkosten bei Zahlenlotto, Sportwetten usw. im Umfang von 5 % der einzelnen steuerbaren Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'400 pro Treffer (*bisher CHF 5'300*).  
Bei Online-Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr bis höchstens CHF 26'800 abziehbar (*bisher CHF 26'400*)

Ferner:

- Besteuerung nach Aufwand: CHF 434'700 (*bisher CHF 429'100*)

### Allgemeine Hinweise

**e-fristen.bl.ch**



#### Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

Reichen Sie Ihre Steuererklärung nicht bis zur aufgedruckten Einreichungsfrist (siehe Seite 1 der Steuererklärung oder Aktivierungsschreiben) ein, gewähren wir Ihnen **automatisch und kostenlos** eine Fristverlängerung um 2 Monate.

Falls Ihnen diese Fristerstreckung nicht ausreicht, stellen Sie mit dem nebenstehenden QR-Code ein **kostenpflichtiges Online-Gesuch** (CHF 40) für eine zusätzliche Fristerstreckung zur Einreichung Ihrer Steuererklärung – einfach, schnell und portofrei.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die Steuerbehörde wenden.



#### Was ist bei der Einreichung Ihrer Unterlagen in Papierform zu beachten?

Verwenden Sie bitte **keine** Büro-/Heftklammern, Klebezettel, Plastik-/Sichtmäppchen oder Ähnliches. Zur Schonung der Umwelt und zur Vereinfachung der elektronischen Weiterverarbeitung (Scanning) legen Sie die Unterlagen/Belege bitte **«lose»** in den Steuerklärungsbogen.

#### Wichtige Änderungen beim Versand der Steuererklärungen 2025 im Januar 2026

Um unseren Versandprozess zu vereinfachen senden wir ab Januar 2026 keine zusätzlichen Unterlagen wie Fragebögen und deren Wegleitung für Selbstständige, Formulare für «Wohn- und Geschäftsliegenschaften» und «Privatanteil Auto-kosten» mehr mit. Ebenso erhalten Landwirte, die bisher die Steuererklärung mit Wertschriften- und Guthabenverzeichnis erhalten haben, neu das E-Tax BL Aktivierungsschreiben. Damit können Sie Ihre Steuererklärung bequem online erstellen und Daten im Folgejahr einfach übernehmen. Selbstverständlich finden Sie die Formulare weiterhin unter [www.steuern.bl.ch](http://www.steuern.bl.ch) / Dokumente. Für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung bei der Vereinfachung unserer Prozesse danken wir Ihnen.

**Vorinformation:** Ab Januar 2027 werden wir ausserdem den Versand der Formular-Doppel für Steuererklärungen sowie Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse 2026 für natürliche Personen einstellen.